

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 23. Mai 1975  
Rote Reihe 6  
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727  
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-363  
oder Zentrale (0511) 19411  
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover  
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00  
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913  
4612 A III 28 R. 420  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

### Rundverfügung G20/1975

#### **Verwahrung und Sicherung dienstlicher Bargeldbestände**

Verschiedene Schadensfälle und der Schadensverlauf in der Einbruchdiebstahlversicherung des Inventarsammelversicherungsvertrages 3880090 (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1972 S. 206 ff; RS 93-5) geben uns erneut Veranlassung, auf die ordnungsgemäße Verwahrung und Sicherung der dienstlichen Bargeldbestände hinzuweisen. Wir haben hierzu bereits in der Rundverfügung G30/73 von 18. Oktober 1975 - Nr. 7020 III 10, 28 R. 420 - im einzelnen Stellung genommen. Trotzdem mußte beobachtet werden, daß in vielen Fällen gegen die dort gegebenen Hinweise verstoßen worden ist und dadurch nicht unerhebliche dienstliche Bargeldbestände gestohlen worden sind. Insbesondere ist uns bei etlichen Schadensfällen aufgefallen, daß zu hohe Bargeldbestände aufbewahrt werden.

In diesem Zusammenhang machen wir noch einmal darauf aufmerksam, daß aufgrund der Einbruchdiebstahlversicherung das Bargeld unter einfachem und / oder jeglichem Verschuß nur bis zu 2.000,- DM, im gepanzerten Geldschrank bis zu 8.000,- DM je Schadensfall versichert ist. Voraussetzung für den Eintritt der Versicherung ist jedoch, daß die Behältnisse, in denen das Bargeld verwahrt wird, verschlossen sind und sich die Schlüssel hierfür an einem Ort befinden, an dem sie von einem Einbrecher nicht ohne weiteres aufgefunden werden können.

Keinesfalls sollten Schreibtische als Aufbewahrungsort für Geldkassetten- oder Geldschrankschlüssel dienen, da sie bei Einbrüchen erfahrungsgemäß besonders gründlich durchsucht werden.

Hinsichtlich des gepanzerten Geldschrankes bemerken wir, das an ihn besondere Anforderungen gestellt werden; so muß er nach 1950 gebaut und vom Hersteller als feuer-, sturz-, einbruch-, spreng-, schmelz- und schneidbrennsicher bezeichnet sein. Stahlschränke, auch doppelwandige Stahlschränke, erfüllen diese Voraussetzungen nicht, so daß in ihnen aufbewahrtes Bargeld nur bis zum Betrage von 2.000,- DM versichert ist (einfacher Verschuß).

Wir bitten hiermit noch einmal, die Vorschriften bzw. Hinweise über die Sicherung und Verwahrung dienstlicher Bargeldbestände zu beachten. Um den Dieben keinen Anreiz für einen Einbruch zu geben, sollten höhere Bargeldbestände über Nacht auch dann nicht aufbewahrt werden, wenn grundsätzlich Versicherungsschutz besteht. Wir werden bei Verstößen gegen diese Grundsätze eingehend prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Regreß zu nehmen ist.

gez. Dr. Frank